

Gemeinde Schutterwald  
Ortenaukreis

# Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“ und örtliche Bauvorschriften

## Inhaltsverzeichnis:

Verfahrensvermerke	Seite 1
Rechtsgrundlagen	Seite 2
Festsetzungen zum Bebauungsplan	Seite 2
Hinweise	Seite 6
Örtliche Bauvorschriften	Seite 9
Begründung Teil A allgemein	Seite 10
Begründung Teil B Umweltbericht	

Fassung: 02. Oktober 2012

## **Verfahrensvermerke**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)		am 25.04.2012
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 (1) BauGB)		am 27.04.2012
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)		am 27.04.2012
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)	vom 04.05.2012	bis 18.05.2012
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)	vom 27.04.2012	bis 18.05.2012
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 20.06.2012
Billigung des Bebauungsplanentwurfes und Beschluss über öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 20.06.2012
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)		am 22.06.2012
Öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	vom 02.07.2012	bis 06.08.2012
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)	vom 02.07.2012	bis 06.08.2012
Beschluss über Bedenken und Anregungen (§ 3 (2) BauGB)		am 17.10.2012
Satzungsbeschluss (§ 10 (1) BauGB)		am 17.10.2012

Gemeinde Schutterwald, den 18.10.2012

Martin Holschuh  
Bürgermeister

Genehmigung durch das Landratsamt Offenburg (§ 10 (2) BauGB) am

Bekanntmachung und Inkrafttreten (§ 10 (3) BauGB) am

Ausfertigung: Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schutterwald übereinstimmen.

Gemeinde Schutterwald, den

Martin Holschuh  
Bürgermeister

## **Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (Gbl. S. 357).
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (Gbl. S. 793)

## **Festsetzungen zum Bebauungsplan**

### **I. Planungsrechtliche Festsetzungen ( § 9 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**

#### **1. Art der baulichen Nutzung ( § 9 (1) Ziff. 1 BauGB)**

1.1 Sondergebiet SO für Photovoltaik.

Zulässig sind:

Sondergebiet 1: Solarmodule für Photovoltaik

Gebäude für Trafo- und Wechselrichter

Sondergebiet 2: Solarmodule für Photovoltaik

1.2 Befristete Nutzung §9 (2) BauGB

30 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung sind die Gebäude und baulichen Anlagen zurückzubauen. Als Folgenutzung werden statt den Sondergebieten Solaranlage „Flächen für die Landwirtschaft“ festgesetzt. Die bisherige Nutzung kann damit wieder aufgenommen werden.

#### **2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Ziff. 1 BauGB**

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind entsprechend dem Planeintrag Höchstwerte.

##### **Sondergebiet 1**

Die Solarmodule und die Gebäude für Trafo und Wechselrichter dürfen eine Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht übersteigen.

Die Gebäude für Trafo- und Wechselrichter dürfen die Größe von 6 m x 4 m x 3,50 m (L x B x H) nicht überschreiten.

##### **Sondergebiet 2**

Die Solarmodule, die auf der Westflanke des Lärmschutzwalles errichtet werden sollen, dürfen den Scheitelpunkt des Lärmschutzwalles nicht überragen.

#### **3. Bauweise § 9 (1) Ziff. 2 BauGB**

Es wird die abweichende Bauweise festgesetzt.

#### **4. Baugrenzen § 9 (1) Ziff. 3 BauGB**

Die überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Abs. 3 BauNVO werden entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung als Baugrenzen festgesetzt.

#### **5. Von Bebauung freizuhaltende Flächen § 9 (1) Ziff. 10 BauGB**

Entlang der Landesstraße 99 besteht eine Anbaubeschränkung. Hochbauten jeder Art dürfen in einer Entfernung von bis zu 20 m nicht errichtet werden.

6. Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Zufahrten § 9 (1) Ziff. 11 BauGB

Es sind bis zu vier Zufahrten mit einer max. Breite von 6,0 m zulässig. Die Lage ergibt sich aus der Plandarstellung.

7. Beseitigung des Niederschlagwassers § 9 (1) Ziff. 14 BauGB

Im Bereich der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind, mit Ausnahme von Randgräben und Versickerungsmulden für Oberflächenwasser aus dem Lärmschutzwall, keine Entwässerungseinrichtungen zugelassen. Prinzipiell hat die Versickerung über die belebte Bodenschicht zu erfolgen.

8. Aufschüttungen und Abgrabungen § 9 (1) Ziff. 17 BauGB

Aufschüttungen und Abgrabungen sind, mit Ausnahme des Lärmschutzwalls, nur bis zu einer maximalen Höhe von 1 m über Geländeoberkante zulässig. Sie werden ausschließlich zur Herstellung einer Ebenen Fläche, auf der die Gebäude für Trafo- und Wechselrichter errichtet werden können, zugelassen.

9. Lärmschutzwall

Parallel zur Bundesautobahn 5 kann ein Lärmschutzwall mit einer maximalen Höhe von 6 m über der Fahrbahn der Bundesautobahn 5 errichtet werden. Dieser kann auf seiner westlichen Böschungsflanke auch als Standfläche für Photovoltaik-Module genutzt werden.

10. Leitungen § 9 (1) Ziff. 13 BauGB

Leitungen zwischen Modultischen und Wechselrichtergebäuden sind unterirdisch zu verlegen.

11. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 (1) Ziff. 21 BauGB

Für die in nord-südlicher Richtung durch das Sondergebiet verlaufende unterirdische Gasleitung der Firma terranets bw GmbH, Stuttgart, wird ein 8 m breites Leitungsrecht festgesetzt. Die Zugänglichkeit der Gasleitung für mögliche Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten ist zu gewährleisten.

Im Schutzstreifenbereich dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden.

Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. Im Abstand von 9 Metern vom Mastmittelpunkt aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.

Im nördlichen und südlichen Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind 8 m breite Schutzstreifen für zukünftige Versorgungsleitung der E-Werk Mittelbaden festgesetzt.

## 12. Pflanzgebote und Pflanzbindungen § 9 (1) Ziff. 25 a und b BauGB

### Pflanzgebote

Mit Ausnahme der Bepflanzung des Lärmschutzwalles sind die Bepflanzungen spätestens in der ersten Pflanzperiode durchzuführen, die nach Beginn der Bebauung folgt. Die Bepflanzung des Lärmschutzwalles hat spätestens in der ersten Pflanzperiode nach dessen Fertigstellung zu erfolgen. Alle Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen.

Die entsprechend den nachfolgenden Festsetzungen zu verwendenden Pflanzen sind der Pflanzartenliste im Anhang zu entnehmen.

### **PFLANZGEBOT 1 (PFG 1)**

#### **Eingrünung mit Hecken- und Einzelbaumpflanzung**

Zur Eingrünung der Anlage und zur Entwicklung hochwertiger Biotopstrukturen ist auf der im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Fläche eine heckenartige Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern (Pflanzliste 1) vorzunehmen. Zur Auflockerung der Bepflanzung sind die Hecken in 10-20 m langen Streifen zu pflanzen, die von Saumbereichen umgeben sein sollen. Ergänzend zu den Sträuchern sind im Abstand von ca. 30 m heimische Laubbäume (Pflanzliste 2, Mindeststammumfang 8 - 10, 2 x verpflanzt mit Ballen) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der gleichen Qualität zu ersetzen. In unmittelbarer Nähe zu jedem der Einzelbäume ist jeweils eine Ansitzstange für Greifvögel aufzustellen.

Die Sträucher (Qualität 60 - 100, 2 x verpflanzt) sind 3-reihig im Abstand von 1,00 x 1,50 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die nicht bepflanzten Flächen sind zu artenreichen Säumen zu entwickeln und alle 2-3 Jahre im Herbst zu mähen. Das Schnittgut ist jeweils abzufahren.

### **PFLANZGEBOT 2 (PFG 2)**

#### **Begrünung Lärmschutzwall**

Die nicht mit Photovoltaik-Modulen belegten Flächen des Lärmschutzwalles sind durch Ansaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Wiesensaatmischung in Grünland umzuwandeln. Durch eine extensive Bewirtschaftung der Wiesen sind magere Wiesen zu entwickeln. Hierbei ist auf die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden zu verzichten. Die Flächen sind in den ersten 4 - 5 Jahren mehrmals (3-4 Schnitte) zu mähen, um einen Aushagerungseffekt zu erzielen. Der erste Schnitt auf den mageren bzw. ausgehagerten Wiesen erfolgt nach dem 15. Juli des jeweiligen Jahres. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich. Zur Vermeidung eines Nährstoffeintrags darf das Mähgut nicht auf der Fläche verbleiben. Es ist zu verwerten oder zu entsorgen.

### **PFLANZGEBOT 3 (PFG 3)**

#### **Ansaat von Grünland**

Auf den Flächen des Pflanzgebots 3 sind für die Dauer der Gültigkeit des Bebauungsplanes durch Ansaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Wiesensaatmischung Magerwiesen mittlerer Standorte herzustellen. Durch eine extensive Bewirtschaftung der Wiesen sind magere Wiesen zu entwickeln. Hierbei ist auf die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden zu verzichten.

Die Wiesen sind zwischen den Modulreihen in den ersten 4 - 5 Jahren mehrmals (3-4 Schnitte) zu mähen, um einen Aushagerungseffekt zu erzielen. Der erste Schnitt auf den mageren bzw. ausgehagerten Wiesen erfolgt nach dem 15. Juli des jeweiligen Jahres. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich. Zur Vermeidung eines Nährstoffeintrags darf das Mähgut nicht auf der Fläche verbleiben. Es ist zu verwerten oder zu entsorgen.

#### **PFLANZGEBOT 4 (PFG 4)**

##### **Extensivierung von Grünland**

Pflanzgebot 4 sieht die Extensivierung des bestehenden Grünlandes und damit die Herstellung einer mageren Wiese mittlerer Standorte vor. Hierbei ist auf die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden zu verzichten.

Die Flächen sind in den ersten 4 - 5 Jahren mehrmals (3-4 Schnitte) zu mähen, um einen Aushagerungseffekt zu erzielen. Der erste Schnitt auf den mageren bzw. ausgehagerten Wiesen erfolgt nach dem 15. Juli des jeweiligen Jahres. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich. Zur Vermeidung eines Nährstoffeintrags darf das Mähgut nicht auf der Fläche verbleiben. Es ist zu verwerten oder zu entsorgen.

#### **PFLANZGEBOT 5 (PFG 5)**

##### **Entwicklung von magerem Grünland**

Für die beiden Flächen innerhalb des Leitungsrechtes sieht das Pflanzgebot 5 eine Ansaat mit einer gebietseigenen, artenreichen Wiesensaatmischung vor. Durch eine extensive Bewirtschaftung der Wiesen sind magere Wiesen zu entwickeln. Hierbei ist auf die Anwendung von Düngemitteln und Bioziden zu verzichten.

Die Wiesen in den ersten 4 - 5 Jahren mehrmals (3-4 Schnitte) zu mähen, um einen Aushagerungseffekt zu erzielen. Der erste Schnitt auf den mageren bzw. ausgehagerten Wiesen erfolgt nach dem 15. Juli des jeweiligen Jahres. Ein zweiter Schnitt ist ab September des jeweiligen Jahres möglich. Zur Vermeidung eines Nährstoffeintrags darf das Mähgut nicht auf der Fläche verbleiben. Es ist zu verwerten oder zu entsorgen.

## **Hinweise**

### **1. Bodenschutz**

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen. Der durch das Bauvorhaben anfallende Oberboden ist auf dem Grundstück wieder zu verwenden. Durch das Verbleiben des gesamten Aushubes wird das filterwirksame Bodenvolumen sowie die zur Wasserregulation wirksame Bodenschicht nicht verkleinert.

Verdichtungen des Bodens sollten sich auf das geringst mögliche Maß beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Boden zu lockern, Bearbeitungsrichtung parallel der Modultische.

Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 Blatt 3 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.

Bei einer durchgeführten Reinigung der Module dürfen keine wassergefährdeten Stoffe eingesetzt werden. Es wird entmineralisiertes Wasser empfohlen.

### **2. Bodendenkmalpflege**

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Freiburg, Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen (§20 DSchG).

### **3. Altstandort**

Werden bei Erdarbeiten Altablagerungen angetroffen, ist das Landratsamt des Ortenaukreises unverzüglich zu verständigen.

### **4. Schutzstreifen Erdgashochdruckleitung und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH**

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Be-stand oder Betrieb der Gasfernleitung und der Kabel beeinträchtigen oder gefährden.

So ist unter anderem das Lagern von schwer transportablen Materialien im Schutzstreifen-bereich nicht zulässig sowie das Überfahren der Gasfernleitung mit schweren Fahrzeugen nur unter Einhaltung bestimmter Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf der schriftlichen Gestattung durch die terranets bw GmbH.

Der geplante Lärmschutzwall ist entsprechend zu platzieren, dass er sich außerhalb des Schutzstreifens befindet und keine Einwirkungen z.B. durch Scherkräfte auf die Anlagen der terranets bw GmbH auftreten. Nötigenfalls ist darüber ein Nachweis der terranets bw GmbH vorzulegen.

Sollte geplant sein, die Anlagen mit Fremdleitungen (Kabel usw.) zu kreuzen, ist dies erst nach Abschluss einer technischen und rechtlichen Vereinbarung möglich. Parallelführungen von Fremdleitungen zu den Erdgashochdruckanlagen der terranets bw GmbH können nur außerhalb des Schutzstreifens gestattet werden.

### **5. Auflagen des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr**

Einer Ausnahme gern. § 9 Abs. 8 FStrG kann in diesem Einzelfall zugestimmt werden. Auch wenn es sich bei dem Lärmschutzwall und der Solaranlage um feste Einbauten handelt, kön-nen diese ohne aufwendige Bauverfahren wieder zurück gebaut werden. Der Bau des Lärm-schutzwalls ist Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme, da dieser auch als Sicht-schutz zu der Solaranlage dient und damit ein entscheidender Vorteil für die Verkehrssicher-heit erreicht werden kann. Bis zur vollständigen Errichtung des Lärmschutzwalls fordern das Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr, jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit einen Bauabstand der Solaranlage von mindestens 25 Metern zum Fahrbahnrand. Wobei die Anlage vor Errichtung des Lärmschutzwalls nicht näher am Fahr-bahnrand stehen soll als nach dessen Errichtung auf der Westseite des Walls. Mit Fertig-stellung des Walls ist auch die vollständige Errichtung der Anlagen auf der Westseite des Walls zugelassen.

Bedingung für die Errichtung der Anlage im Anbauverbotsbereich vor vollständiger Aufschüttung des Walls ist, dass es durch die Solaranlage zu keiner Blendwirkung und damit zur Gefährdung des Verkehrs kommt. Sollte der Anlagenhersteller dieses nicht garantieren können, so ist eine Einhaltung der vorgeschriebenen Anbauverbotszone gefordert. Alternativ könnte auch ein provisorischer Sichtschutz errichtet werden.

Der Ausbau der Bundesautobahn zwischen der Anschlussstelle Offenburg Süd bis zur Anschlussstelle Teningen ist derzeit im weiteren Bedarf des Bundesverkehrswegeplans abgebildet. Im Falle der Umsetzung dieses Bauabschnitts sind der Lärmschutzwall sowie die Solaranlage bis an die Anbaubeschränkungszone, gemessen vom Fahrbahnrand des derzeitigen Ausbaus, auf Kosten des Erbauers zurück zu bauen.

#### 6. Schutzstreifen Versorgungsleitungen E-Werk Mittelbaden

Zwischen den Gemeindewerken Schutterwald (GWS) und der Firma E-Werk Mittelbaden als vorgelagertem Netzbetreiber (EWM) ist eine Änderung der Anschlusssituation (Netzanschluss) für die GWS vorbesprochen. Da die reale Ausführung noch nicht definiert ist, sollen vor Baubeginn des Solarparks Leerrohre in den zwei Schutzstreifen verlegt werden.

## **Pflanzliste**

### **Pflanzliste 1: Gehölze mittlerer Standorte**

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn

### **Pflanzliste 2: Solitärbäume**

<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel

## **Örtliche Bauvorschriften (§ 74 Abs. 7 LBO) i.V. mit § 9 Abs. 4 BauGB**

### 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen ( § 74 (1) 1 LBO)

#### 1.1 Dachneigung

Es sind nur begrünte Flachdächer mit einer Dachneigung von 0 - 5 ° zulässig

### 2. Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

### 3. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Ziff. 3 LBO)

#### 3.1 Einfriedungen

Einfriedungen sind bis zu einer max. Höhe von 2,50 m zulässig. Es sind Draht- oder Stabgitterzäune zulässig. Sofern farbiges Material verwendet wird, ist dies nur in den Farbtönen braun und grün zulässig. Zur Durchlässigkeit für Kleintiere ist eine ausreichende Bodenfreiheit (ca. 15-20 cm) einzuhalten.

Einfriedungen sind nur entlang der Baugrenze zulässig.

#### 3.2 Zufahrten und Betriebsweg

Neu herzustellende Zufahrten und Betriebswege sind als unbefestigter Grasweg herzustellen.

### 4. Fundamentierung

Betonfundamente sind nur in den Bereichen der Gebäude, Einfahrtstore und Zaunstützen zulässig. Die Module sind mittels gerammten Fundamenten oder Schraubfundamenten zu gründen.

#### **Aufgestellt:**

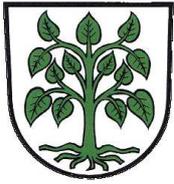
Balingen, den 02. Oktober 2012

Dr. Klaus Grossmann

#### **Ausgefertigt:**

Schutterwald, den 18. Oktober 2012

Martin Holschuh  
Bürgermeister



Gemeinde Schutterwald  
Ortenaukreis

# Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“ und örtliche Bauvorschriften

## **Begründung Teil A allgemein**

Fassung: 02. Oktober 2012

---

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG  
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen  
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364  
E-Mail [info@grossmann-umweltplanung.de](mailto:info@grossmann-umweltplanung.de)

## **1. Rahmenbedingungen und planerisches Konzept**

### **Räumlicher Geltungsbereich**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Ortsbereich im Osten von Schutterwald. Der Geltungsbereich soll eine Fläche von ca. 6,6 ha umfassen und ist im Osten von der Bundesautobahn 5, im Norden von der Landesstraße 99 und im Westen und Süden von landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben. Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 150 m ü. NN und erstreckt sich über die folgenden Flurstücke:

7468, 7469, 7480, 7481, 7482, 7483, 7484, 7485, 7486,  
7487, 7488, 7489, 7490, 7492/1, 7492, 7493, 7506

### **Ziel und Zweck der Planung**

Über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) fördert die Bundesrepublik Deutschland alternative Energien. Hierzu möchte die Gemeinde Schutterwald einen Beitrag leisten. Es soll eine großflächige Solaranlage auf dem Gemeindegebiet errichtet werden. Großflächige Freiflächenanlagen unterliegen nicht der Privilegierung nach § 35 BauGB. Aus diesem Grund soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Durch den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“ sollen im Wesentlichen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Bereich Flur „Hinters Thomas Hag“ geschaffen werden. Es soll ein Sondergebiet für Photovoltaik ausgewiesen werden. In der Region besteht ein erhebliches Interesse diese Anlage, gegebenenfalls auch durch den Eigenbetrieb der Gemeinde Schutterwald, zu nutzen. Der Geltungsbereich umfasst Flächen innerhalb eines Korridors entlang der Bundesautobahn 5 und unterliegt somit einer Förderung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Der Gemeinderat hat deshalb am 25. April 2012 beschlossen, den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“ aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 (1) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

### **Übergeordnete Planungen**

Der Regionalplan Regionalplan Südlicher Hochrhein (1995) stellt den Vorhabensbereich als landwirtschaftliche Fläche dar, die von einer Gasleitung sowie einer Hochspannungsleitung gequert wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Im Plangebiet sind bislang keine bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorhanden. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird als Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

### **Bisherige Nutzung**

Die Fläche wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

### **Erschließung**

Die Erschließung soll vom Westen über die bestehenden Wirtschaftswege erfolgen. Der Solarpark schließt unmittelbar an dem südlich-verlaufenden Wirtschaftsweg an einem bereits dort verlegten Mittelspannungskabel an.

### **Innere Erschließung**

Die innere verkehrliche Erschließung dient der Wartung der Photovoltaik-Anlage und des Lärmschutzwalls.

## **2. Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen**

Durch die Ausweisung der Nutzungsart Sondergebiet Photovoltaik sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine rechtssichere Bebauung des Gebietes mit Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Mit der Festsetzung der ausschließlichen Zulässigkeit von Solarmodulen und Gebäuden für Trafo- und Wechselrichterstationen sollen anderweitige Nutzungen ausgeschlossen werden und das Gebiet nur zur Stromgewinnung aus Solarmodulen genutzt werden. Um die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten, ist die Gebäudegröße beschränkt.

Es sind, mit Ausnahme des Böschungsfußes des Lärmschutzwalles, keine Einrichtungen für die Versickerung oder Ableitung des anfallenden Niederschlages notwendig. Die Versickerung kann über die belebte Bodenschicht erfolgen. Die Grundwasserneubildungsrate wird somit nicht beeinträchtigt. Um Boden- und Wasserhaushalt nicht zu beeinträchtigen sind die Module ausschließlich mit Wasser zu reinigen.

Um die natürliche Geländeform zu erhalten sind, mit Ausnahme des Lärmschutzwalls, Abgrabungen und Aufschüttungen auf die Gebäude für Trafo- und Wechselrichter beschränkt.

Zum Ausgleich des Eingriffes werden Pflanzgebote festgesetzt. Die Pflanzgebote dienen der Eingrünung sowie zur Entwicklung hochwertiger Lebensräume.

Eine ausführliche Darstellung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Ausgleichsmaßnahmen ist dem Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Teil B der Begründung) zu entnehmen.

## **3. Lärmschutzwall**

Zur Verminderung der Lärmimmissionen in der Ortslage Schutterwald, bedingt durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn 5, soll die Errichtung eines Lärmschutzwalls ermöglicht werden. Dieser soll auch, zu einer besseren Flächenausnutzung im Westen mit Photovoltaik-Modulen belegt werden können.

## **4 Begründung der örtlichen Bauvorschriften**

Um eine bestmögliche Integration der Planung ins Landschaftsbild zu erreichen, werden über die planungsrechtlichen Vorschriften die Höhe der Module und der Gebäude geregelt. Durch die Verwendung von schwach reflektierenden Photovoltaik-Paneelen werden mögliche Blendwirkungen auf ein Mindestmaß reduziert.

Um keine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erzeugen, sind keine Werbeanlagen und keine geschlossen wirkenden Einfriedungen zulässig.

Um die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten sind Betonfundamente nur begrenzt zulässig und neu anzulegende Betriebswege als Graswege auszuführen.

## **5. Natur und Landschaft: Erfassung der Wirkung der städtebaulichen Planung**

Die Ergebnisse der Umweltprüfung inklusive der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz und die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sind Bestandteil des Bebauungsplanes und als Teil B der Begründung beigefügt.

## **6. Umsetzung der Planung**

### **Bodenordnung**

Die Flurstück Nr. 7469, 7483, 7484 (Wegs) und das Flurstück Nr. 7481 sind Eigentum der Gemeinde Schutterwald.

Die restlichen Flächen befinden sich in Privatbesitz.

## **7. Flächenbilanz**

	Fläche in ha
Größe des Geltungsbereiches:	6,64
darin enthalten:	
Aufstellfläche der Module	5,20
Grünflächen: (Flächen für Pflanzgebote)	0,83
Verkehrsflächen (Interne)	0,61

### **Aufgestellt:**

Balingen, den 02. Oktober 2012

### **Ausgefertigt:**

Schutterwald, den 18. Oktober 2012

Dr. Klaus Grossmann

Martin Holschuh  
Bürgermeister